

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Herten

1. FÖRDERGRUNDSÄTZE

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Herten soll eine finanzielle Förderung für die Errichtung von neuen Photovoltaikanlagen für Wohngebäude oder Vereinsräume erfolgen.

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Herten zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Diese Förderrichtlinie ist damit ein wichtiger Baustein, um die bereits 2013 im Rahmen des Masterplan 100% Klimaschutz gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen und baut auf dem Ratsbeschluss zum 10-Punkte-Plan – Priorität Klima aus 2019 auf.

2. ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- a) Eine Förderung erfolgt ausschließlich für die Errichtung von neuen Photovoltaikanlagen.
- b) Es werden nur Photovoltaikanlagen für Wohngebäude(-teile) oder Vereinsräume im Stadtgebiet von Herten gefördert, die nicht gewerblich genutzt werden.
- c) Es werden nur Photovoltaikanlagen mit einer Mindestleistung von 5 kW_p gefördert.

3. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer*in oder Pächter*in von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen sind.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

4. FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

- a) Kauf einer Photovoltaikanlage
- b) Pachten einer Photovoltaikanlage

5. FÖRDERBEDINGUNGEN UND FRISTEN

Ein finanzieller Zuschuss für die vorgenannten Maßnahmen kann nur gewährt werden, wenn die folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- a) Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.
- b) Die Maßnahmen müssen baurechtlich zulässig und – soweit vorhanden – den Vorgaben der jeweiligen Gestaltungssatzung und des Denkmalschutzes entsprechen.
- c) Eigenleistungen können nicht gefördert werden. Die Installation und Inbetriebnahme müssen durch eine Fachfirma ausgeführt werden.
- d) Mit den Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahme darf bis zum Zeitpunkt der Förderbewilligung noch nicht begonnen worden sein. Bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages ist als Beginn zu werten. Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- e) Der Baubeginn der Anlage hat spätestens acht Monate nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei die Anlage spätestens zehn Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein muss.
- f) Ein Objekt wird nur einmal gefördert.
- g) Der*die Empfänger*in der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf der Internetseite der Stadt Herten sowie auf deren Social-Media-Kanälen als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht wird.

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Herten einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung entscheidet.

6. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- a) Die Fördermittel werden als nicht zurückzahlende Zuschüsse gewährt.
- b) Die Fördermittel dürfen nicht mit anderen Fördermitteln kumuliert werden. Dies berührt nicht die Förderung eines optionalen Batteriespeichers.
- c) Der Zuschuss für das Pachten einer Photovoltaikanlage beträgt 200,00 Euro.
- d) Der Zuschuss für den Kauf einer Photovoltaikanlage beträgt 400,00 Euro.

7. RECHTSANSPRUCH

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadt Herten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel. Die Höhe der verfügbaren Fördermittel ist begrenzt.

8. ANTRAGSVERFAHREN

Der Antrag auf Fördermittel ist unter Verwendung des förmlichen Antragsformulars bei der Stadt Herten zu stellen an:

Stadt Herten

oder

Umwelt@herten.de

Stadtentwicklungsamt
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten

Das Antragsformular steht unter www.herten.de/photovoltaik zur Verfügung.

Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- Angebot eines Fachunternehmens mit prüffähigen Einzelpositionen, alternativ der Entwurf eines Pachtantrags
- Einverständniserklärung des*der Eigentümers*in bei Maßnahmen, die der*die Mieter*in/Pächter*in durchführen möchte
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist

Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Herten die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

Anträge müssen spätestens bis zum 30. November 2025 vollständig in genehmigungsfähiger Form vorliegen.

9. BEWILLIGUNG

- a) Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Herten chronologisch bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- b) Die Stadt Herten prüft alle eingehenden Anträge auf Einhaltung der Maßgaben dieser Richtlinie.
- c) Für die Förderung können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.
- d) Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- e) Die geförderte Maßnahme ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auszuführen.
- f) Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen.
- g) Sind die zur Verfügung stehenden Finanzmittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

10. LEISTUNGSNACHWEIS

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme/Installation beim Stadtentwicklungsamt der Stadt Herten eingereicht werden:

- a) ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll)
- b) Fotos der installierten Photovoltaikanlage
- c) alle relevanten Rechnungen (ggf. Schlussabrechnung und Anzahlung) bzw. der Pachtvertrag
- d) Nachweis (Kontoauszug) über die Installationskosten der Anlage oder die Pachtkosten

Die Stadt Herten behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

11. AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

12. ZWECKBINDUNGSFRIST

Die nach diesem Programm geförderten Photovoltaikanlagen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren zu erhalten, beginnend mit der Inbetriebnahme. Wird der Zeitraum von 10 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel mit einer Verzinsung zurückgefordert werden. Bei Veräußerung der Immobilie ist die Zweckbindung vertraglich auf den*die Käufer*in bzw. den*die Rechtsnachfolger*in zu übertragen.

13. BEHANDLUNG VON VERSTÖßEN

Der Zuwendungsbescheid kann – auch nach Auszahlung der Zuschussmittel - bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie oder einer Missachtung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Die zweckfremde Verwendung von bewilligten Zuschussmitteln und die Demontage, Stilllegung oder Zweckentfremdung der geförderten Photovoltaikanlage innerhalb der Zweckbindungsfrist ziehen einen Widerruf des Zuwendungsbescheides nach sich.

Bereits ausgezahlte Zuwendungsmittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

14. INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2025 in Kraft und endet mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch zum 30.11.2025.